

57. Sind die in einem verschlossenen, der Post anvertrauten Briefe enthaltenen Urkunden dem Postbeamten, welcher die Sendung zu dienstlicher Behandlung übernommen hat, amtlich anvertraut oder amtlich zugänglich?

St.G.B. §. 348 Abs. 2.

I. Straffenat. Urtheil v. 15. März 1883 g. B. Rep. 193/83.

I. Landgericht Saargemünd.

Aus den Gründen:

Die Staatsanwaltschaft hält die vom angefochtenen Urtheile abge-

lehnte Anwendung des §. 348 Abs. 2 St.G.B.'s für geboten. Das Urteil stellt fest, daß in der an die Öffnungskommission zu M. adressierten Sendung unter dem dienstlich geschlossenen Umschlage neben dem unbestellbaren Briefe an Sch. & Ko. sich zwei von dem Vertreter des Amtsvorstehers des Postamtes zu S. unterschriebene, den eben bezeichneten Brief betreffende, Verzeichnisse mit der anstatt förmlichen Berichtes dienenden Mitteilung über die nähere Beschaffenheit jenes Briefes sich befanden, und daß der Angeklagte nach Eröffnung des fraglichen Umschlages, und nachdem er den Brief an Sch. an sich genommen hatte, diese beiden Verzeichnisse samt dem Umschlage der Sendung zerrissen und in den Papierkorb geworfen habe. Die Anklage hatte in der vorsätzlichen Vernichtung der zwei dem Angeklagten amtlich zugänglichen Verzeichnisse den Thatbestand des §. 348 Abs. 2 St.G.B.'s erblickt, das Urteil hat jedoch das Zerreißen der Verzeichnisse als eine selbständige That nicht aufgefaßt, sondern solches als im Thatbestande des §. 354 a. a. O. und in der Eröffnung des Briefes aufgehend beurteilt, weil die Verzeichnisse zwar als amtlich dem Angeklagten anvertraut in Betracht zu kommen hätten, das Zerreißen derselben aber mit der Eröffnung der Sendung und der Aneignung des Briefes auf einem Entschlusse beruhe und zur Erreichung eines Zieles in einem fortlaufenden Akte begangen sei. Dieser Beurteilung gegenüber macht die Revision der Staatsanwaltschaft geltend, es könnten die beiden Verzeichnisse nicht als „Briefe“ angesehen und deshalb vom Thatbestande des §. 354 St.G.B.'s umfaßt erachtet werden, sondern es seien die Verzeichnisse als Urkunden zu würdigen und darum die Thatbestandsmerkmale des §. 348 Abs. 2 a. a. O. gegeben.

Es läßt sich indessen nicht anerkennen, daß die thatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, um die fraglichen Verzeichnisse als dem Angeklagten in Person amtlich anvertraute oder amtlich zugängliche Urkunden auffassen zu können. Wenn auch der Gewahrsam an einer verschlossenen Sache dem Inhaber die Möglichkeit verleiht, nicht bloß über deren Hülle, sondern auch über deren Inhalt zu verfügen, und der Angeklagte mit der von einem Umschlage umschlossenen Sendung in amtliche Berührung gelangte, auch die darin befindlichen Verzeichnisse als schriftliche Bestätigung der Thatfache, daß das Stadtpostamt zu S. mit der unbestellbaren Wertsendung befaßt worden war, die Eigenschaft von Urkunden im Sinne von §. 348 Abs. 2 St.G.B.'s an sich tragen,

so folgt doch aus dem Umstande, daß dem Angeklagten die physische Möglichkeit sich bot, über die ganze Sendung zu verfügen, keineswegs, daß die in der verschlossenen Hülle enthaltenen Urkunden dem Angeklagten nach Maßgabe seiner Dienstesvorschriften unmittelbar eingehändigt und auf diese Weise anvertraut oder nach den ihm zustehenden Amts-
befugnissen zugänglich gewesen wären. Das durch §. 5 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 gewährleistete Briefgeheimnis entzog ihm vielmehr ebenso jede rechtliche Möglichkeit, den Inhalt der Hülle der Sendung auch nur zu erforschen, wie ihm in der Eigenschaft als Postbeamten die Vorschrift des §. 354 St.G.B.'s geradezu untersagte, sich den Inhalt der Sendung und somit die Urkunden zugänglich zu machen. Es ist daher die Ansicht der Staatsanwaltschaft, daß die Vorschrift des §. 348 Abs. 2 a. a. O. auf die festgestellten Thatfachen anzuwenden gewesen wäre, nicht haltbar.